



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenfels vom 17. Dezember 2025,
Zl. 900-7/2025, mit der der **Voranschlag** für das Haushaltjahr 2026 erlassen wird
(Voranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI.
Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|--|-------------------|
| Erträge: | € 8.152.300 |
| Aufwendungen: | € 8.502.000 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € 0 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | <u>€ 166.300</u> |
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: | <u>€ -516.000</u> |

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|---|--------------------|
| Einzahlungen: | € 7.994.700 |
| Auszahlungen: | <u>€ 8.224.200</u> |
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: | <u>€ - 229.500</u> |

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- Die Sachaufwendungen innerhalb des jeweiligen Teilabschnittes
- Die Personalaufwendungen innerhalb des jeweiligen Teilabschnittes
- Mittelverwendungen von investiven Einzelvorhaben innerhalb des einzelnen investiven Einzelvorhabens
- Bei Gebührenhaushalten dürfen die Ausgaben den Voranschlag im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 400.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Klaus Köchl